

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 3

Artikel: Zur Revision des Dienstreglements

Autor: Uhlmann, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALLGEMEINE SCHWEIZERISCHE MILITÄRZEITUNG JOURNAL MILITAIRE SUISSE GAZZETTA MILITARE SVIZZERA

ORGAN DER SCHWEIZERISCHEN OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Abonnementspreis jährlich Fr. 8.—

REDAKTION: OBERSTLEUTNANT I. GST. E. UHLMANN

ADRESSE DER REDAKTION: NEUHAUSEN AM RHEINFALL, ZENTRALSTRASSE 142

Zur Revision des Dienstreglements

Von Oberstlt. i. Gst. *E. Uhlmann*

Durch die Einsetzung einer Kommission zur Ueberprüfung des Dienstreglementes hat das Eidgenössische Militärdepartement der Revisionsforderung die offizielle Sanktion erteilt. Die aus 14 Milizoffizieren, 7 Instruktionsoffizieren und 8 Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten gebildete Kommission ist ihrer Aufgabe bereits gerecht geworden, indem sie dem EMD das Resultat ihrer dreitägigen Beratungen unterbreitete. Durch den Präsidenten der Kommission, Oberst i. Gst. Schönenberger, wurde die Presse über die Auffassung der Kommission in den wichtigsten Fragen orientiert. Die Kommission verzichtete als Konsultativorgan bewusst auf die Einreichung bestimmter und formulierter Vorschläge; sie beschränkte sich auf die Geltendmachung von Anregungen, die in freier Aussprache als allgemeine oder mehrheitliche Auffassung herauskristallisiert worden waren.

Das Militärdepartement hat nun seinerseits die Aufgabe, die Revision konkret an die Hand zu nehmen und zu verwirklichen. Es

kann dieser Revisionsarbeit nur dienlich sein, wenn die Diskussion um gewisse Probleme des Dienstreglements sachlich weitergeht. Denn auch die Stellungnahme der EMD-Kommission liess noch etliche Fragen offen oder hat neuen Fragen gerufen.

Von besonderem Gewicht war die generelle Festlegung der Kommission, dass das Dienstreglement von 1933 als Grundlage und Gesamtkonzeption gut sei. Damit trat eine sachlich urteilende Instanz den Behauptungen entgegen, das Dienstreglement sei an Geist und Inhalt überholt, veraltet und unschweizerisch. Die grundsätzliche Kritik am Dienstreglement ist allerdings trotzdem nicht verstummt. Die Behauptung hält sich weiterhin da und dort aufrecht, das Dienstreglement sei erfüllt von preussischem Geist und vom Ideal des totalen Soldaten. Es erscheint in erster Linie einmal nötig, zu untersuchen, ob diese grundsätzlichen Einwendungen gegen unsere allgemein gültige Dienstvorschrift stichhaltig sind. Man kann bestimmt auch über diese gewichtige Frage in aller Sachlichkeit diskutieren.

Schon die Tatsache, dass die EMD-Kommission die Grundlage und Gesamtkonzeption des Dienstreglementes als gut bezeichnet, dürfte dartun, dass viele Wehrmänner das DR geistig anders auffassen als jene, die darin preussischen Geist entdecken. Man kann sich nicht des Eindruckes erwehren, dass diese letztere Beurteilung einer falschen Interpretation oder einer Verzeichnung des Begriffes des Soldatischen entspringt. Es wird heute in der Diskussion um die Revision des Dienstreglements oder in der Redeschlacht um die «Demokratisierung der Armee» mit den Begriffen Soldatentum und soldatisch so viel gewurstelt oder gar Missbrauch getrieben, dass die Begriffsverwirrung weiter Kreise eigentlich verständlich ist.

An der Erkenntnis gibt es sicher nichts zu rütteln, dass dem Schweizervolk und damit auch dem Schweizer Wehrmann das totale oder absolute Soldatentum völlig fremd und zuwider ist. Es wird aber niemand in der Lage sein, irgend welche verantwortlichen militärischen Persönlichkeiten unseres Landes zu nennen, die dieses totale Soldatentum verherrlichen oder heroisieren und den Soldaten dem Bürger gegenüber überbewerten. Es mag gelegentlich solche Prediger des totalen Soldaten gegeben haben; sie sind aber längst bekehrt, verstummt oder verschwunden. Die entscheidende Frage ist nun aber die, ob wirklich das Dienstreglement den Geist dieses totalen Soldatentums atme. Diese Frage muss und darf man mit aller Ueberzeugung verneinen. Das Dienstreglement verlangt nirgends eine Gesinnung oder eine Haltung und Handlung, die irgendwie dem schwei-

zerischen Wesen und Volkscharakter zuwiderliefe. Es verlangt lediglich eine geistige Einstellung und eine Leistung, die die Armee über das Niveau einer uniformierten Bürgerwehr hinaushebt zu einer Organisation von Soldaten. Wo es Soldaten geben muss, die für den Krieg genügen, da müssen auch soldatische Anforderungen gestellt werden. Man verkennt unser Volk, wenn man glaubt, es habe kein Verständnis für soldatische Forderungen und Pflichten. Vielfach sind aber falsche Absichten und Tendenzen in die Forderungen und Anforderungen hineingelegt, die nach dem geltenden Dienstreglement soldatische sind. Wenn man nicht um Worte streitet, sondern deren innern Sinn gelten lässt, wird man in der Diskussion um die geistigen Grundlagen der Armee bald einig werden.

Soldatisch heisst nach dem schweizerischen Dienstreglement nichts anderes als Einordnung in die militärische Hierarchie, heisst unbedingten Gehorsam, heisst Disziplin, heisst Erfüllung strenger und harter Anforderungen. Es ist nun zweifellos richtig, dass die einzelnen Faktoren, die diese soldatische Wertung ausmachen, im Dienstreglement nicht immer zeitgemäss und stilistisch ideal umschrieben sind. Die Vorschriften können hier zweifellos verbessert werden. So scheint es durchaus richtig, wenn die EMD-Kommission das Wesen der Disziplin in die Faktoren «Erkenntnis der Soldatenpflicht» und «Wille, der Erkenntnis gemäss zu handeln» zerlegt. Der vermehrte Appell an die innere Verantwortung, an die Selbstverantwortung, ist durchaus angebracht. Man darf immerhin darauf hinweisen, dass auch im — leider viel zu wenig bekannten — DR 1933 dieser Grundsatz festgelegt ist, indem in der Ziffer 62 als Ziel der Rekrutenausbildung u. a. verlangt wird: «Während bei allem Formellen nur peinlichste Genauigkeit zum Ziele führt, muss alles andere möglichst frei betrieben werden. Hier soll man beständig darauf hinweisen, warum das eine Handeln richtig, das andere falsch ist. Man wende sich also an den Verstand und entwickle die Fähigkeit, aus eigenem Urteil das Richtige zu erkennen und aus eigenem Entschluss richtig zu handeln.» Es lässt sich zweifellos das geistige Ziel auch dieser Bestimmung noch günstiger fassen. Aber die Vorschrift, die Form wird nie ausschlaggebend sein. Entscheidend bleibt nur und immer die Art der *Anwendung*. Auf den Vorgesetzten also kommt es an. Hätten wir in der Armee durchwegs nur ideale Vorgesetzte, die ihrer Aufgabe menschlich und fachlich voll gewachsen wären, dann wäre eine Diskussion über «Demokratisierung der Armee» und über «Revision des Dienstreglementes» gar nie wach geworden. Würde man den sog. Berner

Dienstreglementsentwurf wortwörtlich übernehmen, so wäre er als Reglement vor Missbrauch durch unverständige oder ungenügende Vorgesetzte ebensowenig gefeit wie das geltende DR 1933. Die Armee ist eben eine menschliche Institution und weist deshalb alle Schwächen und Mängel auf, die dem Menschen eigen sind. Man hat zudem zu berücksichtigen, dass in unserer Milizarmee mit den relativ kurzen Ausbildungszeiten für das Offizierskorps immer ein gewisser Prozentsatz des Kadres der Aufgabe nicht voll gewachsen sein wird.

Diese Ueberlegungen führen notgedrungen zur Erkenntnis, dass das Kernproblem der geistigen Armeereform nicht in der Vorschrift, sondern im *Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen* liegt. Damit die berechtigte Forderung nach Respektierung von Würde und Persönlichkeit des Untergebenen verwirklicht werde, muss in erster Linie die Anforderung an den Vorgesetzten hoch gestellt werden. Als Vorgesetzter darf nur in Betracht kommen, wer charakterlich untadelig ist und wer Gewähr bietet, auch im zivilen Berufsleben Menschen führen zu können. Dies heisst keineswegs, es sei bei der Auswahl des Offiziers auf die sozialen oder finanziellen Verhältnisse eines Anwärters abzustellen. Sicher aber ist, dass keiner zum militärischen Führer taugt, der in seinem Berufe nur auf der untersten Stufe stehen bleibt.

Wichtig wird sein, bei der Kaderausbildung zukünftig auf die Erziehung zum Erzieher grösseres Gewicht zu legen als bisher. Dem richtig und seriös ausgewählten Unteroffizier muss in der Offizierschule und beim Abverdienen des Grades vermehrt die innere Verpflichtung und die geistige Aufgabe des Vorgesetzten zum Bewusstsein gebracht werden. Der zukünftige Offizier muss erkennen, dass Vorgesetzter sein eigentlich nur bedeutet, vermehrte Pflichten und erhöhte Verantwortung zu tragen. Wer sich verantwortlich fühlt für seine Untergebenen, wird ihnen auch die Achtung, die Sympathie und die Kameradschaft, auf die sie Anspruch haben, nicht versagen. Aus dieser Einstellung heraus darf der Vorgesetzte auch bis zur letzten Konsequenz von seinen Untergebenen ruhig alles das verlangen, was zur Kriegstüchtigkeit gehört: Unbedingten Gehorsam, Disziplin, Hingabe, Gründlichkeit, Härte. Diese Anforderungen sind in ihrer Gesamtheit nichts anderes als das, was wir nach schweizerischem Begriffe soldatisch nennen. Derjenige Schweizer, der aus eigener Erkenntnis und aus innerem Verantwortungsbewusstsein diesen Anforderungen gerecht wird, erweist sich als soldatisch. Kann man vernünftigerweise behaupten, diese Anforderungen hätten irgend etwas mit Preussentum und totalem Soldatentum zu tun? Kann jemand im Ernst an der

Behauptung festhalten, im Dienstreglement werde etwas anderes verlangt als diese selbstverständlichen schweizerischen soldatischen Forderungen?

Es ist nötig, in unserem Dienstbetrieb gewisse übertriebene *Formen* im Gruss, im Melden und auch in Aeusserlichkeiten abzuschaffen. Es ist auch da und dort, vor allem in Kasernen, der Ton dem schweizerischen Empfinden besser anzupassen. Wir können auf Verschiedenes verzichten, was bis jetzt als schöne Tradition galt, ohne die Kriegstüchtigkeit der Armee zu beeinträchtigen. Wir brauchen aber keineswegs die grundlegenden Vorschriften mit neuem Geiste zu erfüllen, um die Armee zeitgemäss und menschlich zu gestalten. Dieser Geist ist bereits verankert. Die Befürworter einer generellen Revision des Dienstreglements geben dies selbst zu, wenn sie betonen, der gute und gesunde Geist des Aktivdienstes müsse in die Friedensausbildung der Nachkriegszeit hinübergerettet werden. Denn dieser gesunde Geist kam ja zustande und war möglich während der Gültigkeit des angefochtenen Dienstreglementes 1933.

Der Weg der Revision ist aufgezeigt. Es wird Aufgabe des schweizerischen Offizierskorps bleiben, während der Dauer der Revision in der weitem Diskussion sachlich zur Abklärung gewisser Fragen beizutragen. So dürfte zum Vorschlag der EMD-Kommission, es habe der Absolvent einer Aspirantenschule die nachfolgende Rekrutenschule als Wachtmeister zu bestehen, noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Es gibt zweifellos erwägenswerte Gründe, die für diese Lösung sprechen. Es lassen sich aber auch triftige Gründe dagegen anführen. Bei unserer kurzen Ausbildungszeit wird die Autorität des jungen Offiziers bestimmt noch stärker beeinträchtigt, wenn er nicht Gelegenheit hat, sich in einer Rekrutenschule im Grad auszubilden und zu bewähren. Man möge sich einmal die Unsicherheit vorstellen, die sich ergäbe, wenn der ausgebildete Offiziersschüler erstmals als Leutnant auftreten könnte, wenn er die Aufgabe des Zugführers im Wiederholungskurs oder gar im Aktivdienst übernehme.

Es stehen auch noch andere konkrete Revisionsfragen zur Diskussion, die es wert sind, gründlich erörtert zu werden. Das gesamte Offizierskorps ist zur Mitarbeit aufgerufen. So sehr wir dabei alle Einzelfragen seriös prüfen wollen, so wenig werden wir am gesunden soldatischen Gehalt unseres militärischen Grundgesetzes einen Einbruch und Abbau zulassen. Auch für die schweizerische Armee bildet dieser soldatische Gehalt das Fundament der Kriegstüchtigkeit.